

Achtung: Nur bei „dringender Gefahr“ darf die Polizei die Wohnräume eines Waffenbesitzers gegen dessen Willen betreten.



## WAFFENAUFBEWAHRUNG

# Wenn die Behörde vor der Tür steht

Das deutsche Waffenrecht bietet zahlreiche Fallgruben, in die man als Jungjäger schnell stürzen kann. Rechtsexperte **MARK G. v. PÜCKLER** fasst hier die aktuellen Vorschriften zur Waffenaufbewahrung zusammen.

Nach dem Amoklauf von Winnenden fragen sich Bürger, Polizei und Politiker, ob und wie künftig solche Taten verhindert werden können. Ein strengeres Waffengesetz ist für viele das Nächstliegende, aber es würde kaum eine Verbesserung bringen. Denn es lag nicht an zu laschen Vorschriften, sondern an deren Nichteinhaltung.

Die Anbringung eines Sicherungssystems an Kurzwaffen macht diese zwar unbenutzbar, aber nur dann, wenn es tatsächlich eingefügt wird. Insoweit ist es nicht anders als beim Einschließen in einen Sicherheitstresor. Beides nützt nur, wenn es wirklich getan wird.

Viel wirkungsvoller sind daher unangemeldete Kontrollen der Aufbewahrung, was allerdings rechtlich wegen des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Grundgesetz) nur sehr eingeschränkt möglich ist.

In § 36 Abs. 3 WaffG wird hierzu folgendes bestimmt:

„Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt oder die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen. Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben außerdem der Behörde zur Überprüfung

der Pflichten aus Absatz 1 und Absatz 2 Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.“

Da die sichere Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition ein ganz wichtiges Sicherheitskriterium ist, muss sowohl der Waffenbesitzer als auch derjenige, der es werden will, der Waffenbehörde die sichere Aufbewahrung nachweisen. Hierzu müssen die Waffenbesitzer Bediensteten der Waffenbehörde Zu-

## Aufbewahrung: Welcher Schrank für welche Waffe und Munition? \*

Behältnis	Langwaffen	Kurzwaffen	Munition
<b>A-Schrank</b> <sup>1</sup> ohne Innenfach	<b>bis 10 Stück</b> <sup>3</sup> ohne Munition	keine da kein B-Fach	keine, da Trennung unmöglich
<b>A-Schrank</b> <sup>1</sup> mit Stahlblech-Innenfach und Schwenkriegelschloss	<b>bis 10 Stück</b> <sup>3</sup> getrennt von der Munition	keine da kein B-Fach	<b>Munition getrennt</b> von den Waffen im Innenfach mit Schwenkriegelschloss
<b>A-Schrank</b> <sup>1</sup> mit B-Innenfach	<b>bis 10 Stück</b> <sup>3</sup> getrennt von der Munition	<b>bis 5 Stück</b> <sup>3</sup> im B-Fach	<b>Munition im B-Innenfach</b> für Kurz- und Langwaffen, ungetrennt von den Kurzwaffen
<b>B-Schrank</b> <sup>1</sup> mit Gewicht/Verankerung unter 200 kg	<b>ohne Begrenzung</b> , getrennt von der Munition	<b>bis 5 Stück</b> <sup>3</sup> im Hauptfach, getrennt von der Munition	<b>Munition getrennt</b> von den Waffen im Innenfach mit Schwenkriegelschloss
<b>B-Schrank</b> <sup>1</sup> mit Gewicht/Verankerung über 200 kg	<b>ohne Begrenzung</b> , getrennt von der Munition	<b>bis 10 Stück</b> <sup>3</sup> im Hauptfach, getrennt von der Munition	<b>Munition getrennt</b> von den Waffen im Innenfach mit Schwenkriegelschloss
<b>O-Schrank</b> <sup>2</sup> mit Gewicht unter/über 200 kg	<b>ohne Begrenzung</b>	<b>bis 10 Stück</b> <sup>4,3* *</sup> im Haupt- oder Innenfach * * bzw. 5 Stück	<b>Munition nicht</b> getrennt von den Lang- und Kurzwaffen
<b>I-Schrank</b> <sup>2</sup> oder darüber	<b>ohne Begrenzung</b>	<b>ohne Begrenzung</b>	<b>Munition nicht</b> getrennt

\*Rechtsgrundlagen: § 36 Waffengesetz und § 13 Allgemeine Waffengesetz-VO

### Anmerkungen:

<sup>1</sup> Nach VDMA 24992, Stand Mai 1995.

<sup>2</sup> Nach DIN/EN 1143-1, Stand Mai 1997.

<sup>3</sup> Bei mehr Waffen sind mehrere Schränke notwendig, z. B. 12 Kurzwaffen in 2 B-Schränken über 200 kg (10 + 2) oder in 3 A-Schränken mit B-Innenfach (5 + 5 + 2), 25 Langwaffen in 3 A-Schränken (10 + 10 + 5).

<sup>4</sup> Bei Gewicht/Verankerung unter 200 kg bis 5 Stück

Stand 10/2010 ohne Gewähr, MvP

bleibt und sie jederzeit im Auge hat, ein Missbrauch also ausgeschlossen ist. Ein Deponieren in der Diele oder in einem anderen Zimmer, in dem er sich nicht aufhält, genügt selbst dann nicht, wenn er allein zu Hause ist. Denn während er vor dem Fernseher sitzt, könnte ein Dieb die Waffe im Nebenzimmer entwenden.

**Ein großes Problem stellt** immer wieder die Aufbewahrung des Tresorschlüssels dar. Weil kein Nichtberechtigter – auch kein Familienmitglied (siehe Winnenden) – die Möglichkeit haben darf, sich bei Abwesenheit des Berechtigten Zugang zu den Waffen zu verschaffen, muss sich der Schlüssel stets in der alleinigen Gewalt des Berechtigten befinden. Das ist der Fall, wenn er sich entweder beim/am Berechtigten befindet oder auf sonstige Weise so sicher aufbewahrt wird, dass nach Lage der Dinge ein unbefugter Zugriff vernünftiger Weise ausgeschlossen ist. Ein Anhängen am Schlüsselbrett oder ein Ablegen in einer unverschlossenen Schublade reicht in keinem Fall aus.

Da ein ständiges Mitführen und Beaufsichtigen praktisch undurchführbar ist, man denke nur an nachts, im Schwimmbad oder im Krankenhaus, ist ein Tresor mit Zahlenschloss oder Fingerabdruckverriegelung die ideale Lösung. Wer einen solchen Tresor nicht besitzt, weil er das beim Erwerb leider noch nicht wissen konnte, und keine bessere Lösung hat, kann sich einen zusätzlichen Kleintresor (zum Beispiel Möbeltresor) mit Zahlenschloss/Fingerabdruck-Verschluss anschaffen, in dem er den Schlüssel deponiert. Dieser Tresor muss die gleiche Sicherheitsstufe wie der Haupttresor haben, bei Kurzwaffen also

tritt zu den Räumen gewähren, in denen die Waffen und Munition aufbewahrt werden, z. B. in Keller und Büroräume. Das Betreten der Wohnräume ist gegen den Willen des Wohnungsinhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit erlaubt, zum Beispiel bei Bedrohung mit einer Waffe, bei Suizidgefahr oder wenn jemand im Rausch mit der Waffe herumhantiert.

**Ob aus einer grundlosen** Verweigerung des Zutritts zu den Wohnräumen auf Unzuverlässigkeit oder die Gefahr eines missbräuchlichen Waffenumgangs geschlossen werden kann, bedarf noch der gerichtlichen Klärung. Wer nichts zu verbergen hat, sollte daher kein Risiko eingehen und sich einsichtig zeigen, zumal nur das Behältnis zur Aufbewahrung der Waffen und Munition und die Vollzähligkeit der darin verwahrten Waffen überprüft werden. Weder eine Durchsuchung der Räume nach weiteren Waffen oder gar anderen Gegenständen noch die Kontrolle des weiteren Inhalts des Waffenschanks (Dokumente, Schmuck usw.) sind erlaubt.

Ob bereits ein konkreter Verdacht auf eine unzureichende Verwahrung ausreicht, um eine „dringende Gefahr“ zu begründen, ist zweifelhaft. Denn dadurch würde das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung weiter eingeschränkt werden. Andererseits ist zu bedenken, dass unbeaufsichtigt herumliegende Schusswaffen und Munition in der Wohnung stets eine latente Gefahr darstellen, die sich jederzeit durch unvorhergesehene Umstände realisieren kann, wie zahlreiche Straftaten in der Vergangenheit belegen.

In all diesen Fällen hatte der Waffenbesitzer nicht mit einem Missbrauch gerechnet, und doch ist er geschehen. Alkohol und Drogen, Depressionen, Wut und Hass, Eifersucht und Verzweiflung sowie psychische Erkrankungen innerhalb der eigenen Familie sind heutzutage wohl keine seltenen Ausnahmefälle mehr, sie können jederzeit zu einem Ausrasten führen.

Ein Ablegen der Waffe in der eigenen Wohnung ist daher nur erlaubt, wenn der Berechtigte in ihrer unmittelbaren Nähe

# TRESORE

und  
alles was dazu gehört  
- natürlich  
auch für Waffen

Sie sollten mit  
Fachleuten sprechen,  
wenn es um Ihre Sicherheit geht

## ZFS SAGERER

0911 / 933 88 0

1. Langwaffen sind mindestens in Behältnissen der Sicherheitsstufe A, Kurzwaffen mindestens in Behältnissen der Sicherheitsstufe B aufzubewahren. Alle Waffen vollständig entladen!
2. Schusswaffen und dazugehörige Munition sind grundsätzlich getrennt aufzubewahren (zum Beispiel Waffen im Hauptfach, Munition im Innenfach eines A- oder B-Schranks), außer in einem Behältnis der Sicherheitsstufe 0 und darüber sowie im B-Innenfach eines A-Schranks. Bei separater Verwahrung ist die Munition in einem Stahlblechschrank ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder in einem gleichwertigen Behältnis zu verwahren. Wann ein Behältnis „gleichwertig“ ist, ist nicht festgelegt.
3. Waffen und Munition, die nicht zu einander passen, müssen nicht von einander getrennt werden, zum Beispiel B-Schrank: Im Innenfach die Kurzwaffen und die Munition für Langwaffen, im Hauptfach die Langwaffen und die Munition für Kurzwaffen (über Kreuz).
4. Berechtigte Personen in häuslicher Gemeinschaft dürfen ihre angemeldeten Waffen in ein und demselben Behältnis aufbewahren (Jäger/Jäger oder Schütze/Schütze in gemeinsamer Wohnung mit „gleichem Erlaubnissniveau“). Eine gemeinsame Waffenbesitzkarte ist nicht erforderlich.
5. Anstelle der Aufbewahrung in einem Waffenschrank ist auch eine andere gleichwertige Verwahrung zulässig, zum Beispiel in einem vergleichbar gesicherten Raum, der dem Stand der Technik entspricht (mit Tresortür, widerstandsfähigen Wänden, Fenstergittern u. ä.).
6. Den Beweis für die ordnungsgemäße Verwahrung muss der Waffenbesitzer erbringen, zum Beispiel, dass sein vor 1995 erworbener Waffenschrank den Anforderungen an die Klassifizierung A oder B nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995) tatsächlich entspricht. Vorsicht bei ausländischen Produkten, da bei ihnen die Angaben oft nicht mit dem tatsächlichen technischen Stand übereinstimmen.
7. Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen und Munition besitzt oder erwerben will, muss deren sichere Aufbewahrung nachweisen, bei Ersterwerb bei Antragstellung (z. B. durch Vorzeigen des Lieferscheines oder des Tresors).
8. Der Waffenbesitzer muss einem Bedienten der Waffenbehörde Zutritt zu den

Räumen gestatten, in denen die Waffen und Munition aufbewahrt werden. Wohnräume dürfen gegen seinen Willen nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden (z. B. Gefahr einer Straftat oder eines Suizids mit Waffen, Hantieren mit Waffen in betrunkenem Zustand).

9. Auf Schießstätten und in Gasthöfen/Hotels sind Schusswaffen und Munition „unter angemessener Aufsicht“ vollständig entladen zu verwahren (zum Beispiel unmittelbar „am Mann“) oder durch „sonstige erforderliche Vorkehrungen“ gegen ein Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme zu sichern (zum Beispiel durch Beaufsichtigung, Aufbewahrung in einem Transportbehältnis, Entfernung eines wesentlichen Teiles, zum Beispiel Schloss, oder Anbringung einer Abzugsverriegelung), sofern ein Waffenschrank nicht zur Verfügung steht. Möglichst mehrfach sichern! Geplant: Das kurzfristige Zurücklassen im Hotelzimmer ist erlaubt, wenn die Waffe

11. Der Schlüssel zum Waffenschrank muss sich stets in der alleinigen Gewalt/Kontrolle des Berechtigten befinden, damit bei seiner Abwesenheit kein Nichtberechtigter Zugriff auf die Waffen und Munition nehmen kann. Deshalb muss sich der Schlüssel entweder „am Mann“ befinden oder so sorgfältig aufbewahrt werden, dass nach Lage der Dinge objektiv ein unbefugter Zugriff vernünftiger Weise ausgeschlossen ist. Ein Anhängen am Schlüsselbrett, ein Ablegen auf den Esstisch oder in einer unverschlossenen Schublade reicht keinesfalls aus. Auch Familienmitglieder dürfen keine Zugriffsmöglichkeit auf den Schlüssel und damit auf die Waffen/Munition haben, sonst liegt ein unsorgfältiges Verwahren und unerlaubtes Überlassen an einen Nichtberechtigten vor, selbst wenn dieser von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Folge: Straftat und Unzuverlässigkeit. Daher ideal: Zahlenschloss oder Fingerabdruckverschluss oder Verwahrung des Schlüssels in einem Klein-



Foto: ARNDT BÜNTING

**Kombination im Kopf: Zahlenschlösser an Waffentresoren bieten Sicherheit ohne sich Gedanken machen zu müssen, wo man den Schlüssel aufbewahrt.**

und die Munition in einem Transportbehältnis oder in einem Schrank verschlossen aufbewahrt werden.

10. Ein Zurücklassen der Waffe oder Munition im verschlossenen Fahrzeug ist grundsätzlich keine sichere Aufbewahrung, auch nicht, wenn der Hund im Auto bleibt oder das Fahrzeug gegen Diebstahl gesichert ist. Anders ist es, wenn man sich in der Nähe des Fahrzeugs aufhält, es ständig im Blick hat und auf Grund der Nähe jederzeit eine Entwendung verhindern kann. Geplant: Bei nur kurzfristigem Verlassen des Fahrzeugs (zum Beispiel Essen, Tanken, Einkaufen, Schüsseltreiben) genügt es, wenn Waffen und Munition im Fahrzeug so verschlossen werden, dass „keine Rückschlüsse auf die Art des Inhalts erkennbar sind“.

tresor der Sicherheitsstufe B mit einem solchen schlüssellosen Verschluss.

12. Die nicht ordnungsgemäße Aufbewahrung von Waffen oder Munition stellt eine Straftat dar und begründet ebenfalls die Unzuverlässigkeit des Waffenbesitzers. Folgen: Freiheitsstrafe oder Geldstrafe und Verlust von Jagdschein und Waffenbesitzkarte, die Waffen sind an einen Berechtigten abzugeben oder unbrauchbar zu machen. Der Jagdpachtvertrag erlischt, der Verpächter kann Schadensersatz verlangen.
13. In „nicht ständig bewohnten Gebäuden“ (zum Beispiel Jagdhütte, Wochenendhaus, Ferienwohnung) dürfen bis zu drei Langwaffen in einem Waffentresor mit Widerstandsgrad I oder darüber aufbewahrt werden, keine Kurzwaffen.



**Vorsicht: Niemals Waffen und Munition für Unbefugte zugänglich herumliegen lassen!**

mindestens Stufe B. Damit ist man auf der ganz sicheren Seite.

Diese Lösung geht aber nach meiner persönlichen Ansicht bereits über die Anforderungen des Waffengesetzes hinaus. Denn dieses schreibt weder ein Zahlenschloss noch einen Zusatztresor für den Schlüssel vor, vielmehr ergibt sich aus dem Umkehrschluss zu § 5 Abs. 1 Nr. 2b WaffG, dass zuverlässig ist, wer „sorgfältig“ verwahrt, so dass der Schlüssel „sorgfältig“ aufbewahrt werden muss. Das ist in der Regel gegeben, wenn nach Lage der Dinge ein unbefugter Zugriff auf den Schlüssel vernünftiger Weise auszuschließen ist.

**Hierbei ist auch die** konkrete Gefahrenlage innerhalb und außerhalb der Wohnung zu berücksichtigen. Bei Jugendlichen, Alkohol- und Drogenkonsum, Depressionen und psychischen Erkrankungen sowie bei erhöhten Umgebungsgefahren sind strengere Maßnahmen zu ergreifen als im Normalfall. Was aber genau gilt, sagt weder das Gesetz noch die Verwaltungsvorschrift.

Erscheint künftig ein Beamter an der Haustür, um die Aufbewahrung der Waffen und Munition zu überprüfen, so zeigt man sich am besten kooperativ und vermeidet Konflikte. Er erfüllt nur seine Pflicht, was nach Winenden wirklich verständlich ist. Eine schroffe Verweigerung macht nur verdächtig und gibt Anlass zu weiteren Maßnahmen. Vor dem Hereinbitten erfrage man aber

den Namen des Beamten, lässt sich seinen Dienstaussweis zeigen und ruft erst einmal bei seiner Dienststelle an, ob er dort beschäftigt ist. Viele Kriminelle erschleichen sich durch Vorlage gefälschter Dienstaussweise Einlass in Wohnungen, um sie jetzt oder später auszuräumen. Geht es dabei um Waffen, ist erhöhte Vorsicht geboten.

**Wird die Ordnungsmäßigkeit** der Kontrolle und des Kontrollleure vom Amt bestätigt, zieht man vorsorglich den Ehegatten oder einen anderen als Zeugen hinzu und erfragt den Grund des „Besuches“, da Wohnräume nur bei einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegen den Willen des Inhabers betreten werden dürfen (siehe weiter oben). Anschließend wird der Bedienstete auf direktem Wege zum Waffenschrank geführt.

Ist der Waffenbesitzer abwesend, sollte die Ehefrau dem Beamten das außerhalb der Wohnräume mitteilen und einen Termin vereinbaren. Auf Befragen sollte sie darauf hinweisen, dass sie zu diesen Angelegenheiten nichts sagen kann und auch nicht weiß, wo sich der Schlüssel befindet/welche Zahl das Schloss öffnet.

Zum Abschluss noch ein wichtiger Hinweis: Mantel, Rucksack und Fahrzeug sind strikt waffen- und munitionsfrei zu halten. Viele Probleme entstehen nämlich durch Zufälle, zum Beispiel dadurch, dass bei einer Kontrolle, einem Unfall oder einer Reparatur Waffen oder Munition im Fahrzeug gefunden werden, ohne dass man unterwegs zur Jagd ist.

## Ausbildung in fünf Bänden

PAUL PAREY  
ZEITSCHRIFTENVERLAG

### Kassette: Lehrbuch Jägerprüfung



Das Standardwerk für die Jungjägerausbildung für alle Fachgebiete.

**Bestell-Nr.: 10010224**

**65,-€**

Ein Angebot der Paul Parey Zeitschriftenverlag GmbH & Co. KG, Erich-Kästner-Str. 2, 56379 Singhofen, Deutschland, vertreten durch Thorn Twer, Amtsgericht Montabaur, HRA 3166.

(Lieferung zzgl. Versandkosten)

EX 2011

**Kostenlose Bestell-Hotline: 0800 / 728 57 27** (Mo.-Fr. 8-18 Uhr außer Feiertage)

Aus dem Ausland wählen Sie: 0049 2604 / 978-777

Fax: 0049 (0)2604 / 978-555 · E-Mail: kundenservice.shop@paulparey.de

Ausführliche Informationen und Online-Bestellung: [www.parey-shop.de](http://www.parey-shop.de)